Einwohnergemeinde Safnern

Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern

Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements vom 28. März 2012, folgendes Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern.

I Allgemeines
Artikel 1 Gemeindebetriebe 4

II Leistungsauftrag
Artikel 2 Elektrizitätsversorgung 4
Artikel 3 Wasserversorgung 4
Artikel 4 Abwasserentsorgung 4
Artikel 5 Gewerbliche Leistungen 4
Artikel 6 Tätigkeitsgebiet 4
Artikel 7 Zusammenarbeit 5
Artikel 8 Natürliche Lebensgrundlagen 5
Artikel 9 Betriebsführung 5
Artikel 10 Kostendeckung 5

III Organisation
Artikel 11 Gemeinderat 5
Artikel 12 Kommission der Gemeindebetriebe 5

IV Gebühren
Artikel 13 Grundsätzliches 6

a. Elektrizität
Artikel 14 Grundsatz 6
Artikel 15 Einmalige Anschlussgebühren 6
Artikel 16 Wiederkehrende Gebühren 8
Artikel 17 Vertragliches Entgelt 8
Artikel 18 Gebührenschuldner 8

b. Wasser
Artikel 19 Grundsatz 8
Artikel 20 Einmalige Anschlussgebühren und Löschbeiträge 8
Artikel 21 Wiederkehrende Gebühren 9
Artikel 22 Gebührenschuldner 9

c. Abwasser
Artikel 23 Grundsatz 10
Artikel 24 Anschlussgebühren 10
Artikel 25 Wiederkehrende Gebühren 10
Artikel 26 Wiederkehrende Regenabwassergebühr 11
Artikel 27 Wiederkehrende Benützungsgebühren für Wohnungen 11
Artikel 28 Wiederkehrende Benützungsgebühren für Betriebe 11
Artikel 29 Gebührenschuldner 12

d. Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 30 Weitere Gebühren 12
Artikel 31 Meldepflicht 12
Artikel 32 Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen 12

Artikel 33 Grundeigentümerbeiträge 12

V Finanzhaushalt
Artikel 34 Rechnungslegung 12
Artikel 35 Abschreibungen 13
Artikel 36 Spezialfinanzierungen 13

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen
Artikel 37 Strafbestimmungen 13
Artikel 38 Streitigkeiten 13
Artikel 39 Inkrafttreten 13
Artikel 40 Aufhebung bisherigen Rechts 13

I Allgemeines

Gemeindebetriebe

Art. 1 Die Gemeindebetriebe Safnern (GBS) betreiben auf dem Gebiet der Gemeinde Safnern die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.

II Leistungsauftrag

Elektrizitätsversorgung

Art. 2 [1] Die GBS sorgen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

[2] Die GBS können eigene Stromproduktionsanlagen betreiben.

[3] Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser den GBS grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Die GBS können Ausnahmen zulassen.

Wasserversorgung

Art. 3 [1] Die GBS sorgen für eine ausreichende und in ihrer Qualität dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).

[2] Die GBS gewährleisten in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

[3] Die GBS erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Abwasserentsorgung

Art. 4 [1] Die GBS sorgen für eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der Richtlinien des Vereins Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des generellen Entwässerungsplans (GEP).

[2] Sie üben die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung aus.

Gewerbliche Leistungen

Art. 5 Die GBS sind berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

Tätigkeitsgebiet

Art. 6 Die GBS sind verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Safnern zu erfüllen und berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

Zusammenarbeit

Art. 7 Die GBS sind berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen zusammen zu arbeiten oder sich an ihnen zu beteiligen.

Natürliche Lebensgrundlagen

Art. 8 [1] Die GBS beraten die Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energie- und Wasserverbrauchs sowie der Reinhaltung der Gewässer.

[2] Sie tragen bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

Betriebsführung

Art. 9 [1] Die GBS sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen können.

[2] Die GBS haben die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

Kostendeckung

Art. 10 Der Leistungsauftrag (Artikel 2 - 9) muss für jeden Bereich (Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) je selbsttragend sein, darf aber nicht gewinnbringend erfüllt werden.

III Organisation

Gemeinderat

Art. 11 [1] Der Gemeinderat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch den Gemeinderat an über- oder untergeordnete Stellen übertragen worden sind.

[2] Insbesondere beschliesst er unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung abschliessend über die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben (Verpflichtungs-, Voranschlags- und Nachkredite).

[3] Verpflichtungskredite von über Fr. 250'000.00 sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten.

[4] Der Gemeinderat bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide.

[5] Der Gemeinderat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen, Weisungen sowie Gebührentarife) zu erlassen. Er regelt insbesondere alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie und von Wasser sowie für die Entsorgung des Abwassers.

Kommission der Gemeindebetriebe

Art. 12 [1] Die Kommission der Gemeindebetriebe ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Safnern. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

[2] Die Kommission kann für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Abwasser je unterschiedlich zusammen gesetzte Fachausschüsse bilden.

[3] Die Kommission der Gemeindebetriebe unterstützt und berät den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Art. 11. Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel über deren Verwendung. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen.

[4] Die Kommissionsmitglieder müssen mit den Aufgaben der GBS vertraut sein und sich über unternehmerische Fähigkeiten ausweisen.

IV Gebühren

Grundsätzliches

Art. 13 [1] Die GBS sind berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Leistungen Gebühren zu erheben.

[2] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 13 bis 34) in einem Tarif (Verordnung) so fest, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen beziehungsweise die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen zulassen.

[3] Die geschuldeten Gebühren sind verursachergerecht und nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen.

a. Elektrizität

Grundsatz

Art. 14 Die GBS erheben einmalige Anschlussgebühren und wiederkehrende Grund- und Benützungsgebühren.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 15 [1] Netzanschlussbeitrag: Pauschale Anschlussbeiträge inkl. Lieferung und Montage Hausanschlusskasten (HAK). Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 50m berücksichtigt, ab 50m Kabellänge werden die effektiven Kabelmehrlängen pro Meter zusätzlich verrechnet.

Anschluss		**Netzanschlussbeitrag [CHF]**	**Kabel Mehrlänge [CHF] / m**
Kabel	**Sicherung**		
Endkunde oder Erzeuger Niederspannung (0.4 kV-Netz)			
≤ 25mm² CU	≤ 80 A	2'000.00	20.00
50mm² CU / 95 Al	150 A	4'800.00	30.00
95mm² CU / 150 Al	200 A	6'200.00	50.00

150mm² CU / 240 Al	250 A	7'800.00	90.00
240mm² CU	350 A	10'800.00	130.00
	> 350 A	Offerte	

Endkunde oder Erzeuger Mittelspannung (16 kV-Netz)	
Anschluss ab kundeneigener Transformatorenstation	Offerte
Anschluss ab gemischter Transformatorenstation	

[2] Bauliche Voraussetzungen: Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Lieferung und Verlegung Kabelschutzrohre) sind nach Angaben des Netzbetreibers auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

[3] Netzkostenbeitrag: Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen (Niederspannung) oder der vereinbarten Leistung (Mittelspannung) festgelegt. Bei Verstärkung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zur neuen Anschlusssicherung oder Leistung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Anschluss		**Netzkostenbeitrag [CHF]**
Kabel	**Sicherung**	**150 CHF/A**
Endkunde oder Erzeuger Niederspannung (0.4 kV-Netz)		
≤ 25mm² CU	25 A	3'750.00
	40 A	6'000.00
	63 A	9'450.00
	80 A	12'000.00
50mm² CU / 95 Al	150 A	22'500.00
95mm² CU / 150 Al	200 A	30'000.00
150mm² CU / 240 Al	250 A	37'500.00
240mm² CU	350 A	52'500.00
	> 350 A	100 CHF / Ampère

Endkunde oder Erzeuger Mittelspannung (16 kV-Netz)	
Anschluss ab kundeneigener Transformatorenstation	80.00 CHF/kW für die vereinbarte Leistung
Anschluss ab gemischter Transformatorenstation	

[4] Bauprovisorien und Festanschlüsse: Die Montage- und Demontagekosten für Netzanschlüsse werden dem jeweiligen Kunden (Unternehmer) nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 16 [1] Wiederkehrende Gebühren werden nach Kundenkategorien unterteilt und setzen sich zusammen aus einem fixen Grundpreis und einem Verbrauchspreis, der sich aus dem mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt. Den Benutzerstrukturen und den einzelnen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten ist Rechnung zu tragen.

[2] Der Ertrag der wiederkehrenden Grundgebühren beträgt mindestens 40 und höchstens 60 % der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.

Vertragliches Entgelt

Art. 17 Der Gemeinderat kann das Entgelt für Stromlieferungen abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kunden regeln, wenn diese aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt erhalten oder zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erheblich erleichtern. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Gebührenschuldner

Art. 18 [1] Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

[2] Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der Strombezüger.

b. Wasser

Grundsatz

Art. 19 Die GBS erheben einmalige Anschlussgebühren und Löschbeiträge sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsgebühren.

Einmalige Anschlussgebühren und Löschbeiträge

Art. 20 [1] Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW; Fr. 250.00 pro LU) und des Kubikinhalts des umbauten Raumes (SIA-Norm 416; Fr. 4.00 pro m3) bemessen.

[2] Löschbeiträge sind für die durch Löschschutzanlagen geschützten Gebäude geschuldet, für welche keine Trink- oder Brauchwasseranschlüsse bestehen. Sie werden aufgrund des Kubikinhalts des umbauten Raumes (SIA-Norm 416; Fr. 4.00 pro m^3) bemessen.

[3] Bei einer Erhöhung der Belastungswerte LU (Loading Units) oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine entsprechende Nachgebühr geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens 5 Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

Wiederkehrende Gebühren

Art. 21 [1] Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den von den durchschnittlichen Belastungswerte LU (Loading Units) abhängigen Grundpreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

[2] Die durchschnittlichen Belastungswerte sind wie folgt definiert:

– Einfamilienhaus	35 LU
– Mehrfamilienhaus pro Wohnung	
▪ für die erste Wohnung	30 LU
▪ für jede weitere Wohnung	20 LU
– Landwirtschaft	40 LU
– Gewerbe	30 LU
– Industrie	40 LU

Zusammengebaute Einfamilienhäuser gelten pro Wohneinheit als Einfamilienhaus. Einfamilienhäuser mit zusätzlicher Wohnung gelten als Mehrfamilienhaus. In Streitfällen wird gestützt auf die effektiven Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entschieden.

[3] Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 15.00 und, ab einem umbauten Raum von 500 m3, eine Gebühr von Fr. 0.30 pro m3 zusätzlich umbauten Raums erhoben.

[4] Für den Wasserbezug direkt ab Hydrant wird eine Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 1 mit einem Zuschlag von 25% und eine Bereitstellungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

[5] Der Ertrag der wiederkehrenden Grundgebühren beträgt mindestens 40% und höchstens 60% der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.

Gebührenschuldner

Art. 22 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

c. Abwasser

Grundsatz

Art. 23 [1] Die GBS erheben einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsgebühren.

[2] Der Ertrag der wiederkehrenden Grundgebühren beträgt mindestens 40% und höchstens 60% der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.

Anschlussgebühren

Art. 24 [1] Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW; Fr. 320.00 pro LU), bemessen.

[2] Für Regenabwasser, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von Fr. 30.00 pro m2 entwässerter und an die Kanalisation angeschlossener Dach, Hof- und Strassenfläche geschuldet. Als Dachfläche gilt die aus der amtlichen Vermessung ermittelte Gebäudefläche. Die Hoffläche entspricht in der Regel 10% der Gebäudefläche (pauschalisierte Hoffläche). Weicht die tatsächliche Hoffläche, errechnet als Differenz zwischen der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche (inkl. private Hauszufahrten) und der Gebäudefläche, um mehr als 50% von der pauschalisierten Hoffläche ab, legt die Kommission der Gemeindebetriebe die massgebende Hoffläche im Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse fest. Weist der Gebührenpflichtige nach, dass das Regenwasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen vollständig versickert, werden diese Flächen bei der Gebührenerhebung nicht berücksichtigt.

[3] Bei einer Erhöhung der Belastungswerte LU (Loading Units) oder bei Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens 5 Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

Wiederkehrende Grundgebühren

Art. 25 Die wiederkehrenden Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb wie folgt erhoben:

a. 1 Wohnung gilt als eine Grundprämie;
b. 1 Wohnung und 1 Betrieb im gleichen Gebäude gelten als eine Grundprämie;
c. In Gewerbe- und Industriegebäuden gilt:
   1-2 Betriebe im gleichen Gebäude gelten als eine Grundprämie,
   3-5 Betriebe im gleichen Gebäude gelten als zwei Grundprämien,
   ab 6 Betrieben sind drei Grundprämien zu bezahlen.

Wiederkehrende Regenabwassergebühr

Art. 26 Für Regenabwasser von Dach, Hof- und Strassenflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine jährliche, von der Grösse der entwässerten Fläche abhängige Grundgebühr zu bezahlen. Für die Ermittlung der massgebenden Fläche gilt Artikel 24 Abs. 2.

Wiederkehrende Benützungsgebühren für Wohnungen

Art. 27 [1] Die wiederkehrenden Benützungsgebühren für Wohnungen werden pro m3 des bezogenen Wassers bemessen. Als bezogenes Wasser gelten auch Bauwasser, Quellwasser und Wasser aus Grundwasserentnahmen, Quellenüberläufen und privaten Wasserversorgungen sowie die Nutzung von Regenwasser zum Betrieb von sanitären Installationen.

[2] Wird das Wasser nicht oder nur teilweise (z.B. Brauchwasseranlagen) aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und in die Kanalisation eingeleitet, so wird der Wasserverbrauch aufgrund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen geschätzt. Dem Gebührenpflichtigen bleibt der Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs vorbehalten. Sollte eine Schätzung aus technischen Gründen nicht möglich sein, so können die GBS den Einbau eines Wasserzählers verfügen. Für den Wasserzähler ist eine jährliche Mietgebühr von Fr. 40.00 geschuldet.

[3] Geringfügige Wassermengen (Differenz < 25% vom gesamten Wasserverbrauch), welche nicht in die Kanalisation gelangen, haben keine Verminderung der Benützungsgebühr zur Folge. In Härtefällen ist auf der Gebühr pro m3 Wasserverbrauch ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B.: Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer usw.). Der erforderliche Nachweis ist durch den Gebührenpflichtigen zu erbringen.

Wiederkehrende Benützungsgebühren für Betriebe

Art. 28 [1] Für die Bemessung der wiederkehrenden Benützungsgebühren für Betriebe wird unterschieden zwischen Gross- und Kleineinleitern nach Massgabe der Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA/FES-Richtlinie).

[2] Bei Kleineinleitern erfolgt die Bemessung pro m3 eingeleiteten Abwassers. Bei Grosseinleitern wird der Abwasseranfall mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor gemäss VSA/FES-Richtlinie multipliziert.

[3] Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann anstelle des Abwasseranfalls auf den Wasserverbrauch abgestellt werden.

[4] Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung aufgrund der Angaben der ARA.

Gebührenschuldner

Art. 29 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

d. Gemeinsame Bestimmungen

Weitere Gebühren

Art. 30 Die GBS erheben für

- die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen vom Eigentümer;
- die Erteilung von Bewilligungen vom Gesuchsteller;
- technische Kontrollen, Beratungen und administrative Aufwendungen von den Personen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen;

Gebühren nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

Meldepflicht

Art. 31 Die Gebührenpflichtigen haben die nötigen Anlagen für die Bemessung der Anschlussgebühren, der Löschbeiträge sowie der Regenabwassergebühr bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben resp. nachträgliche Änderungen in jedem Fall den GBS unaufgefordert zu melden.

Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

Art. 32 Die Gemeinde erstattet bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlagen (Verkleinerung der Bezügersicherung, Reduktion der Zählerstromkreise, Reduktion von Wärmepumpen, Verkleinerung der Belastungswerte LU (Loading Units), des umbauten Raumes, der entwässerten Fläche) keine Gebühren zurück.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 33 Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen sowie Anlagen (inkl. Hydranten) können die GBS nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

V Finanzhaushalt

Rechnungslegung

Art. 34 Die Tätigkeiten der GBS sind spezialfinanzierte Aufgaben. Die GBS führen innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Elektrizitätsversorgung je gesonderte Rechnungskreise unter Beachtung der Anforderungen des übergeordneten Rechts.

Abschreibungen

Art. 35 [1] Die Abschreibungssätze der Anlagen der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Angaben des Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/VSE).

[2] Die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts abzuschreiben.

Spezialfinanzierungen

Art. 36 [1] Die Gemeinde führt für die spezialfinanzierten Aufgaben
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung je ein Konto Spezialfinanzierung „Werterhalt" für die Wiederbeschaffung des Verwaltungsvermögens und
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroversorgung und Abfallentsorgung je ein Konto Spezialfinanzierung für den Ausgleich der Erfolgsrechnung.

[2] Die Einlagen in die Spezialfinanzierung „Werterhalt" sind für Abschreibungen zu verwenden.

[3] Die Gemeindeabgabe aus der Elektroversorgung kann mit 1 - 3 Rappen/kWh der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden.

[4] Die Spezialfinanzierung Elektroversorgung wird nicht verzinst.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 37 [1] Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglements betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

[2] Die Kommission der Gemeindebetriebe erlässt die Bussenverfügung.

[3] Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Safnern bleiben vorbehalten.

Streitigkeiten

Art. 38 [1] Verfügungen der Kommission der Gemeindebetriebe sind gemeindeintern endgültig.

[2] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 39 Das Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40 Das Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern vom 1. Januar 2009 mit den Änderungen vom 1. Juli 2012, 1. Januar 2013, 1. Januar 2015 und vom 10. Dezember 2015 wird aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018.

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident	Die Gemeindeverwalterin
Dieter Winkler	Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 1. November 2018 bis am 5. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Safnern, 1. November 2018

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider